

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 22/10 B

L 4 KR 234/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 KR 714/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2010 durch den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die nachträgliche Festsetzung höherer Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung, nachdem diese zunächst unter Vorbehalt nach § 240 Abs 4 Satz 2 Halbs 3 SGB V auf der Grundlage beitragspflichtiger Einnahmen in Höhe des sechzigsten Teils der monatlichen Bezugsgröße festgesetzt worden waren. Ihre Klage blieb erfolglos. Die Berufung hat das LSG mit Beschluss vom 23.2.2010 zurückgewiesen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 4 Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 In der Beschwerdebegründung fehlt es bereits an der ausdrücklichen Formulierung einer Rechtsfrage. Allerdings ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass die Klägerin sinngemäß die Frage für klärungsbedürftig hält, ob

"eine differenzierende Betrachtung des Wortlauts der Norm, insbesondere der Halb-



sätze des § 240 Abs. 4 SGB V zwischen Selbstständigen und Existenzgründern, vorgenommen werden" muss.

- 6 Zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage verweist die Klägerin ausschließlich auf die Revisionszulassung durch das LSG Baden-Württemberg in einem anderen Verfahren, weshalb die Nichtzulassung der Revision durch das LSG Niedersachsen-Bremen nicht nachvollziehbar sei, zumal es das Urteil des LSG Baden-Württemberg zitiert habe. Dieser Vortrag vermag die nachträgliche Zulassung der Revision durch den Senat im vorliegenden Verfahren nicht zu begründen. Vielmehr hätten in der Beschwerdebegründung Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage speziell im vorliegenden Verfahren dargelegt werden müssen. In der Beschwerdebegründung fehlt jedoch jede Aussage dazu, dass sich die genannte Frage nicht bereits aus dem Gesetz oder der bereits vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 240 SGB V, insbesondere dem Urteil des Senats vom 22.3.2006 (*B 12 KR 14/05 R - BSGE 96, 119 = SozR 4-2500 § 240 Nr 5*), beantworten lässt und wieso die Frage über den vorliegenden Fall hinaus von Bedeutung sein könnte. Ebenso fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, der im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde entsprechend anzuwenden ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 193 Nr 3*).

